

Ihre Wasserschutzpolizei Bamberg informiert:

Besonderheiten des Reviers im Zuständigkeitsbereich der WSP Bamberg

Die Wasserstraßen, Altarme und Seen im Zuständigkeitsbereich der Bamberger Wasserschutzpolizei unterliegen der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) und teilweise auch der Bayerischen Schifffahrtsordnung. Grob umschrieben gilt auf dem für die Großschifffahrt ausgebauten Main von der Zuständigkeitsgrenze der WSP Bamberg ab der "Schleuse Limbach" (Main-km 367) bis zur "Eisenbahnbrücke Hallstadt" (Main-km 387,40) die Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung. Ebenso gilt diese für die Fahrt auf dem Main-Donau-Kanal (MDK). Neben dem allgemeinen Teil der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung mit den entsprechenden Vorschriften sind die Besonderheiten auf dem Main und dem MDK in den **Kapiteln 11 & 12** aufgeführt.

Auszüge aus der BinSchStrO:

Auf der Strecke oberhalb des Hafens Bamberg (MDK-km 2,8) in Richtung Nürnberg beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge

- mit einer Abladetiefe **bis 1,30 m > 13 km/h**
- mit einer Abladetiefe **über 1,30 m > 11 km/h.**
-

Das **Stillliegen** von unbemannten Kleinfahrzeugen ist auf dem MDK verboten.

Bäume, Geländer, Schifffahrtszeichen, Eisenleitern und ähnliche Gegenstände dürfen weder zum Festmachen noch zum Verholen benutzt werden.

Die Bundeswasserstraße "Main" endet bei der Eisenbahnbrücke Hallstadt. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf dieser Strecke oberhalb der Regnitzmündung (Main-Donau-Kanal) bis zu besagter Eisenbahnbrücke beträgt gegenüber dem Ufer **15 km/h.**

Allgemeine Besonderheiten:

Das Befahren des Bamberger Hafens mit Sportbooten ist verboten. Ebenso darf der ehemalige Ölhafen bei Eggolsheim (MDK-km 21,2) nur mit besonderer Genehmigung benutzt werden. Der "Linke Regnitzarm" in Bamberg (MDK-km 2,6) in Richtung "Erba-Schleuse" ist für Sportboote, die mit Motor ausgerüstet sind, nur mit Genehmigung befahrbar.

Die Baggerseen entlang des Maines gehören **nicht** zur Bundeswasserstraße. Auch wenn keine Verbotsschilder angebracht sind, dürfen motorisierte Boote (auch wenn der Motor abgestellt ist!) nicht in diese Seen einfahren.

Zwischen Eschenbach (Main-km 372) und Roßstadt (Main-km 375,8) ist beidseitig das Naturschutzgebiet der dortigen Graureiherkolonie. Das Anlegen am Ufer ist hier verboten. Im "Moenius-Altarm" (Main-km 372,6) ist zudem mit Schrittgeschwindigkeit zu fahren. Ab Main-km 385 (A70-Autobahnbrücke) bis zur Hallstadter Eisenbahnbrücke befindet sich an beiden Ufern ebenfalls ein Landschaftsschutzgebiet. Hier gelten noch zusätzliche, strengere Auflagen.

Kennzeichnung der Fahrzeuge:

Durch die Einführung der aktuellen Kleinfahrzeug-Kennzeichnungsverordnung (seit 21.02.1995) gilt für alle Wasserfahrzeuge auf Bundeswasserstraßen mit weniger als 20 m Länge, unabhängig vom Verwendungszweck, die Pflicht zur Kennzeichnung:

Entweder mit einem **amtlichen Kennzeichen**, bestehend aus einer Kombination von einem oder mehreren Buchstaben, die das Wasser- und Schifffahrtsamt erkennen lässt, welches das Kennzeichen zugeteilt hat und Buchstaben und Ziffern, die mit Bindestrich abgeschlossen werden;

oder **einem anderen amtlichen Kennzeichen**, wie z.B. Binnenschiffsregisternummer mit entsprechender Anbringung, Nummer des Flaggenzertifikats u.a.;

oder **amtlich anerkannte Kennzeichen** über die Nummer des Internationalen Bootsscheines, gefolgt von dem Kennbuchstaben der zuteilenden Organisation. (M = Deutscher Motoryachtverband e.V., S = Deutscher Seglerverband e.V., A = ADAC).

Die Übergangsvorschrift, dass die alten amtlichen Kennzeichen noch gelten, ist am **30.04.1998** abgelaufen.

Ausgenommen von der Kennzeichnungspflicht sind:

- Wasserfahrzeuge, die nur mit Muskelkraft betrieben werden.
- Segelboote ohne Motor mit einer Länge bis zu 5,50 m.

-Motorboote mit nicht mehr als 2,21 kW effektive Nutzleistung (3 PS Antriebsleistung - **Achtung:** nicht verwechseln mit führerscheinfreien Motoren!).

Solche Fahrzeuge können freiwillig ein Kennzeichen führen, andernfalls müssen sie mit Bootsnamen, Namen und Anschrift des Eigentümers versehen sein.

Anbringung der Kennzeichen:

Mit mindestens 10 cm hohen lateinischen Buchstaben, arabischen Nummern, gut lesbar (hell/dunkel – je nach Untergrund); beidseitig oder jederzeit deutlich sichtbar am Heck.

Papiere/Urkunden:

...sind an Bord mitzuführen und bei Kontrollen auszuhändigen. Änderungen (Name, Anschrift, Eigentumsverhältnisse, andere Bootsteile wie Motor...) sind der ausstellenden Behörde zu melden und entsprechend ist der Ausweis für das Kennzeichen umschreiben zu lassen.

Wassermotorräder:

Im Gebiet der WSP Bamberg befindet sich keine Strecke, die durch Tafelzeichen "E.22" für Wassermotorräder freigegeben ist. Die nächstgelegenen Strecken sind im Raum Ottendorf/Untertheres (Main-km 346,30 – 347,30) und Raum Bergrheinfeld/Grafenheinfeld (Main-km 325,00 – 326,00). Für Wassermotorräder gilt ebenfalls die Kennzeichnungspflicht.

Wasserskiverordnung:

Auszug aus dieser Verordnung: Erlaubt nur auf den durch Tafelzeichen "E.17" hierfür freigegebenen Strecken Neben dem Bootsführer muss im Zugfahrzeug ein geeigneter Beobachter sein. Während der Vorbeifahrt an Fahrzeugen, Schwimmkörpern oder Badenden muss sich der Läufer im Kielwasser des ziehenden Fahrzeuges halten. Gefährdung, Behinderung, Belästigung...ist zu vermeiden. Es muss eine geeignete Schwimmweste bzw. -hilfe getragen werden. Alle Betätigungen, bei denen Personen von einem Fahrzeug gezogen werden (auch auf sonstigen Gegenständen), fallen unter die Wasserskiverordnung.

Sportbootführerscheinverordnung:

Auszug aus dieser Verordnung: Erforderlich für Sportboote von weniger als 15 Meter Länge, die mit einer Antriebsmaschine mit Nutzleistung von mehr als 11,03 kW (15 PS) ausgerüstet sind. Andere Patentvorschriften bleiben unberührt. Der Führerschein ist an Bord mitzuführen und bei Kontrollen auszuhändigen. Nach § 1.09 der BinSchStrO muss ein Rudergänger mindestens 16 Jahre alt sein, geeignet....

Sonstige Verkehrs- und Rechtsvorschriften:

Kleinfahrzeuge müssen "Großfahrzeugen" den für deren Kurs und zum Manövrieren notwendigen Raum lassen; sie können nicht verlangen, dass diese ihnen ausweichen. Kapitäne von Frachtschiffen haben wegen ihrer Ladung oft einen großen Sichtschatten. In den Schleusen für die Großschiffahrt darf erst nach Erlaubnis des Schleusenschichtleiters eingefahren werden (**Kontakt aufnehmen!**) und zwar **hinter** den gewerblichen Schiffen. Wartezeiten müssen unter Umständen hingenommen werden. In der Schleuse **ist** festzumachen. Seien Sie gefasst auf Gefahren durch Schraubenwasser und Strömungen, auch in der Schleusenkammer.

Es gilt die 0,5 Promille-Grenze!

Der Schiffsführer und der "nautische Führer" (die Person, die vorübergehend selbstständig den Kurs und die Geschwindigkeit des Fahrzeuges bestimmt) dürfen nicht durch Übermüdung, Einwirkung von Alkohol, Medikamenten, Drogen oder aus einem anderen Grund beeinträchtigt sein.

Einholung weiterer Informationen:

Da jedes Wassersportrevier andere Besonderheiten hat, **muss** sich jeder Bootsführer vor dem "Freizeitspaß" bei den örtlich zuständigen Stellen kundig machen (vgl. § 1.02 Nr.8 BinSchStrO!) Auskünfte erteilen neben den zuständigen Wasserschutzpolizei-Dienststellen auch die Wasser- und Schifffahrtsämter:

- Wasserschutzpolizei Bamberg, Lagerhausstr. 3b, 96052 Bamberg; Tel. 0951/9129-590
- Wasserschutzpolizei Schweinfurt, Mainberger Str. 14a, 97422 Schweinfurt; Tel. 09721/202-2250
- Wasserschutzpolizei Nürnberg, Wallensteinstr. 47, 90431 Nürnberg; Tel. 0911/6583-1521

- Wasser- u. Schifffahrtsamt Schweinfurt, Mainberger Straße 8, 97422 Schweinfurt; Tel: 09721/206-0
- Wasser- u. Schifffahrtsamt Nürnberg, Marientorgraben 1, 90402 Nürnberg; Tel. 0911/2000-0